

## **2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uchte**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Uchte hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 08. Juni 2010 beschlossen:

### **§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Rasenwahlgrabstätten (§ 13 a)
- d) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
- e) Grabstätten im Urnenwäldchen (§ 14a)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- e) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage (§ 15 a)
- f) Urnenbaumgräber (§ 15 b)
- e) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 16)

### **Nach § 13 wird folgender § 13 a) eingefügt:**

#### **§ 13 a) Rasenwahlgrabstätten**

(1) Rasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung eines Sarges oder einer Urne für eine Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Rasenwahlgräber. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Grabfläche wird mit Gras eingesät. Die Gräber sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.

### **Nach § 14 wird folgender § 14 a) eingefügt:**

#### **§ 14 a) Grabstätten im Urnenwäldchen**

(1) Grabstätten im Urnenwäldchen sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Bestattung von Aschen (Urnen), die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche in der Nähe von Bäumen oder Sträuchern. Auf die Rasenfläche dürfen keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen usw. gelegt oder gestellt werden, außer anlässlich der Beisetzung.

(3) Vom Nutzungsberechtigten ist als Grabmal einer halber Findling aufzustellen, der mindestens mit Vor- und Zunamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person zu beschriften ist. Die Kosten hierfür sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

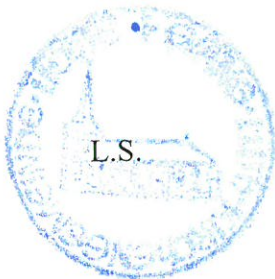
**§ 15 b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Anbringung einer Grabplatte aus Sandstein. Die Kosten dafür sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Alternativ stehen auch Grabplatten als Granit-Pultsteine an dafür vorgesehenen Bestattungsbäumen zur Auswahl. Für diese wird eine Zusatzgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Dieser 2. Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uchte, den 16. 06.2022

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uchte



B. Meyer-Najda  
(Dr. Meyer-Najda, KV.)

J. Schneider  
(Ilse Schneider, KV.)

Der vorstehende 2. Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte

Furche

(Furche)

Oberkirchenrätin